

Hinweise zur Erhebung von Daten der Gemeinde Neubiberg (Bau-, Planung- und Umweltamt) gemäß Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Information bezieht sich auf die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit den Aufgaben der Bauverwaltung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Bayerischen Kommunalabgabengesetz (BayKAG) sowie der Erschließungsbeitragsatzung (EBS).

Voraussetzung des sachlichen Anwendungsbereichs der Datenschutzgrundverordnung ist das Vorliegen von personenbezogenen Daten gem. Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Nicht darunter fallen insbesondere Angaben zu Grundstücksgröße und Grundstückslage.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg; E-Mailadresse: gemeinde@neubiberg.de, Telefonnummer: +49 89 60012 0.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Sie erreichen unsere Datenschutzbeauftragte unter: Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg, Tel.: 089 60012-548, Telefax: 089 60012-58, datenschutz@neubiberg.de

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der oben genannten Behörde/Stellen erhoben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO, Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit den anzuwendenden Fachgesetzen (Baugesetzbuch, BayKAG).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung an die jeweils zuständige Stelle weitergegeben. Dazu gehört im Fall eines Widerspruchsverfahrens das Landratsamt München sowie im Falle eines Klageverfahrens das Verwaltungsgericht München sowie der Verwaltungsgerichtshof München, RIWA GIS-Zentrum Grundstücks- und Geodatenverwaltung der Gemeinde Neubiberg.

6. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist. Dabei sind die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung und der Vollständigkeit der Akten zu berücksichtigen.

Erschließungsbeitragsbescheide, Erschließungsverträge und Ablöseverträge sind 30 Jahre aufzubewahren.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die o.g. öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben, § 134 Abs. 1 BauGB, Art. 5 a BayKAG, EBS.